

Satzung für den Wohnmobilstellplatz am Peter-Baxmann-Platz der Gemeinde Lemwerder

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Lemwerder hält auf dem Peter-Baxmann-Platz einen Wohnmobilstellplatz vor. Wohnmobile sind auf den dafür gekennzeichneten Flächen zu parken. Die Parkflächen sind ausschließlich Wohnmobilen vorgehalten. Wohnwagen, Zelte oder anderweitige Unterkünfte sowie andere Kraftfahrzeuge aller Art sind nicht gestattet.

§ 2 Nutzung

Die Benutzungsordnung gilt für alle Stellplatznutzer und deren Gäste, **sie** wird durch das Betreten des Platzes anerkannt und ist von jedem einzuhalten.

Die Benutzungsordnung ist als Aushang auf dem Wohnmobilstellplatz sowie auf der Internetseite der Gemeinde Lemwerder öffentlich zugänglich.

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Auf Grund von baulichen oder anderen notwendigen Maßnahmen ist es möglich, den Platz, auch kurzfristig, teilweise oder im Ganzen zu sperren.

§ 3 Gebühren

Jeder Gast hat die Stellplatzgebühr für die gewünschte Mietdauer im Voraus zu entrichten und den Parkschein gut leserlich in der Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu platzieren.

Die Mietdauer darf sieben aufeinander folgende Übernachtungen nicht überschreiten.

Es werden zudem Entgelte für die Entnahme von Strom, Wasser und Abwasser fällig.

Die Höhe der Gebühr sowie der Entgelte ergeben sich aus dem Anhang I, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Befahren des Platzes

Das Befahren des Geländes ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Zu den Ruhezeiten ist unnützer motorisierter Fahrzeugverkehr zu vermeiden. Fußgänger und Radfahrer haben Vorrang. Die Einfahrt zum Platz sowie die Zuwegungen zu den Stellplätzen sind zu jeder Zeit als Rettungsweg freizuhalten. Im Übrigen gilt die [Straßenverkehrsordnung](#). Es erfolgt kein Winterdienst.

§ 5 Benutzerkreis

Die Nutzung des Stellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Die Fahrzeuge müssen autark betrieben werden können, einen eigenen Wassertank sowie eine Toilettenanlage besitzen. Pro Stellplatz ist ein Wohnmobil gestattet. Motorisierte Fahrzeuge aller Art sowie Wohnwagen und Anhänger dürfen auf dem Platz nicht abgestellt werden. Es ist zudem untersagt, Zelte, Vorzelte oder Ähnliches aufzubauen. Ausnahme bildet lediglich ein Dachzelt als zugehörige Einheit eines sonst autarken Wohnmobils. Das Wohnmobil muss gegen Wegrollen gesichert sein und gerade aufgestellt werden. Eine Einfriedung des Stellplatzes ist nicht gestattet.

§ 6 Ordnung

Der Stellplatz ist zu jeder Zeit sauber zu halten und bei Abreise ordentlich zu hinterlassen. Es ist untersagt, Reinigungsarbeiten jeglicher Art auf dem Platz durchzuführen. Das Trocknen von Wäsche ist nur innerhalb des gemieteten Stellplatzes erlaubt, sofern Nachbarn dadurch nicht eingeschränkt werden. Es ist untersagt, Haken oder andere Befestigungen auf dem Stellplatz anzubringen.

Eine Reservierung der Stellplätze ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

Gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art sind untersagt.

§ 7 Lärm

Ruhezeiten sind an Werktagen zwischen 13 und 15 Uhr sowie von 20 bis 7 Uhr am Folgetag. Für Sonn- und Feiertage gilt die Ruhezeit ganztägig. In diesen Zeiten ist Lärm grundsätzlich zu vermeiden. In der übrigen Zeit ist der Lärm auf einem normalen Maß zu halten. Es gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Musik ist außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten. Musikanlagen jeglicher Art dürfen nicht außerhalb des Wohnmobils aufgestellt werden.

Das Betreiben von Generatoren ist untersagt.

§ 8 Haustiere

Das Mitführen von Haustieren ist grundsätzlich gestattet. Auf dem gesamten Gelände gilt für Hunde eine Anleinpflcht. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Das Ausführen von Hunden auf dem Platz ist untersagt. Verunreinigungen sind sofort aufzunehmen und der Entsorgung zuzuführen. Es ist darauf zu achten, dass der Hund nicht auf dem Stellplatz uriniert. Die übrigen Regelungen für Hunde ergeben sich aus dem Niedersächsischem Hundegesetz.

Auf dem eigenen Stellplatz sind Hunde außerhalb des Wohnmobils sicher zu befestigen und zwar so, dass das Tier nicht die Grenze des Stellplatzes überschreiten kann. Katzen dürfen auf dem Platz nicht frei umherstreifen. Andere Tiere sind unter tierrechtlichen Maßgaben im Wohnmobil zu halten, anderenfalls wäre eine Mitnahme unzulässig.

Für Tiere wird kein zusätzliches Entgelt verlangt.

§ 9 Gas

Gasflaschen dürfen befüllt nicht mehr als 11 kg wiegen. Pro Wohnmobil sind maximal zwei Gasflaschen erlaubt. Die Gasflaschen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 10 Strom, Wasser und Abwasser

Die Gemeinde Lemwerder bietet auf dem Stellplatz einen Zugang zur Stromversorgung über Stromsäulen und eine Möglichkeit zur Wasserentnahme über einen Wasserautomaten an. Die Entgelte werden direkt vor Ort an den Säulen nach Bedarf bei Inbetriebnahme beglichen. Es wird sowohl eine Bar- als auch eine Kartenzahlung angeboten. Eine angefangene und bereits bezahlte Kilowattstunde, die nicht vollständig gebraucht wird, wird nicht erstattet. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Forderungen der Versorgungsunternehmen. Entgelte für Wasser beinhalten auch die Entgelte für das Abwasser. Die aktuell geltenden Preise sind dem Schaukasten am Platz zu entnehmen. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Stromsäulen sind nur mit den handelsüblichen für solch eine Anlage vorgesehenen Stecker zu betreiben. Bei Problemen ist der Platzwart zu informieren. Es ist untersagt, eigenmächtig an den Anlagen zu hantieren.

§ 11 Sauberkeit

Der Stellplatz ist stets sauber zu halten. Es ist verboten, Müll in jeder Form außerhalb des Wohnmobils abzulegen oder zu lagern. Müll ist gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend seiner Art oder Kennung zu entsorgen. Es darf ausschließlich der im Zuge der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes anfallende Müll entsorgt werden. Sperrmüll oder Sondermüll kann auf dem Recyclinghof der Gemeinde Lemwerder gegen Gebühr abgegeben werden.

§ 12 Umwelt

Das Füttern von Wildtieren ist verboten. Das Abholzen oder Beschädigen von Bäumen, Ästen, Zweigen, Sträuchern und anderen Pflanzen ist verboten. Der Verbrauch von Strom und Wasser ist in Hinblick auf die Umwelt sparsam zu halten. Müll ist möglichst zu vermeiden bzw. die Müllmengen auf das Notwendige zu reduzieren.

§ 13 Grillen und Feuer

Das Grillen ist auf dem gesamten Gelände **ist nur mit einem Gasgrill** gestattet. **Offene** Feuerstellen, Lagerfeuer, Feuerschalen, Feuerwerk und alle anderen offenen Feuer sind untersagt. Im Brandfall sind unverzüglich die Feuerwehr sowie der Platzwart zu informieren. Etwaig benutzte Feuerlöscher aus den Wohnmobilen müssen umgehend ersetzt werden.

§ 14 Waffen

Das Mitführen sowie die Benutzung von Waffen jeglicher Art sind auf dem gesamten Gelände verboten. Gefährliche Gegenstände werden notfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr über Zuhilfenahme der Polizei sichergestellt und für die Zeit der Verweildauer auf dem Stellplatz zur Verwahrung gegeben.

§15 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Lemwerder haftet nicht für etwaige Schäden durch die Benutzung des Stellplatzes und ihrer öffentlich zur Verfügung gestellten Anlagen für Strom und Wasser, wenn diese durch Eigenverschulden auf Grund falscher Handhabung entstanden sind.

§ 16 Weisungen und Hausverbote

Den Anordnungen und Weisungen des Personals der Gemeinde Lemwerder ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Es besteht die Möglichkeit, bei mehrmaligen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, ein Hausverbot gegen den oder die Benutzer auszusprechen, zudem wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Die Gemeinde Lemwerder behält sich das Recht vor, bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Polizei hinzuzuziehen und Strafanzeige zu stellen.

§17 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2-14 dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit [nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 NKomVG](#) dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, [23.03.2023](#)

Gemeinde Lemwerder
Die Bürgermeisterin

Christina Winkelmann

Anlage I zur Satzung des Wohnmobilstellplatzes für Gebühren und Entgelte

Für die Möglichkeit einer Stellfläche für Wohnmobile sowie den Zugang zu Versorgungseinrichtungen haben Nutzer des Wohnmobilstellplatzes am Peter-Baxmann-Platz folgende Gebühren und Entgelte zu entrichten:

- 1) Stellplatzgebühr: Die Kosten werden am Automaten ausgewiesen
- 2) Strom: Die Kosten werden am Automaten ausgewiesen
- 3) Wasser: Die Kosten werden am Automaten ausgewiesen

